

AHV-Revision: Regierung schlägt verschiedene Kompromisse vor

Anpassungen Die Regierung hat im Hinblick auf die geplante Reform der AHV verschiedene Vorschläge aufgenommen. Unter anderem soll der künftige Staatsbeitrag nun doch höher ausfallen als bislang geplant.

VON HOLGER FRANKE

Es war keine leichte Geburt im Dezember-Landtag. Die umfassende Reform des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), welche primär Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV sowie die Festlegung des jährlich an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages beinhaltet, hatte bei den Abgeordneten für reichlich Gesprächsstoff gesorgt. Am Ende war das Ergebnis eindeutig. Alle 25 Abgeordneten sprachen sich für Eintreten auf die Regierungsvorlage aus - aber nicht, ohne der Regierung zahlreiche Anregungen mit auf den Weg zu geben. Besonders die Höhe des Staatsbeitrags wurde intensiv diskutiert. Schon in der Vernehmlassung gingen die Ansichten über die Festlegung des Staatsbeitrags weit auseinander.

30 Mio. Franken Staatsbeitrag

Da der vorgeschlagene Staatsbeitrag in der Höhe von 20 Millionen Franken mehrheitlich als zu tief angesehen wurde, schlägt die Regierung nun einen Staatsbeitrag in der Höhe von 30 Millionen Franken, indiziert mit der Teuerung, vor. Vom Tisch ist die Einführung einer AHV- sowie ALV-Beitragspflicht auf Einkommen, welche nach dem ordentlichen Rentenalter erwirtschaftet werden. Die Beitragspflicht für die ALV war in



In ihrer Stellungnahme schlägt die Regierung verschiedene Anpassungen bei der geplanten AHV-Revision vor, über die die Abgeordneten aller Voraussicht nach im Mai-Landtag beraten werden. (Archivfoto: Michael Zanghellini)

der ersten Lesung kritisiert und ein Einkommensfreibetrag für die AHV-Beiträge gefordert worden. Wie die Regierung nun gestern argumentierte, würde als Konsequenz der Verwaltungsaufwand zunehmen und die Wirksamkeit dieser Massnahme würde weiter geschwächt.

Beitragserhöhungen ein Jahr später

Als weitere Massnahme soll nun der anlässlich der ersten Lesung allseits befürwortete Interventionsmechanismus eingeführt werden: Die Regierung wird verpflichtet, mindestens alle 5 Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten mit einem Zeithorizont von 20 Jahren einzuholen. Fallen die Reserven der AHV am

Ende der Betrachtungsperiode gemäss diesen Berechnungen unter 5 Jahresausgaben, so ist sie verpflichtet, dem Landtag ein Massnahmenpaket vorzulegen. Die Anregung des Frauennetzes, bei Trennung oder Scheidung die Erziehungsgutschriften auch im Falle der gemeinsamen Obsorge demjenigen Elternteil zuzuteilen, der die Hauptarbeit bei der Betreuung leistet, hat die Regierung ebenfalls geprüft. Vorgeschlagen wird nun eine neue Regelung, gemäss der geschiedene oder nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer Obsorge künftig eine Vereinbarung über die Aufteilung der Erziehungsgutschriften treffen können. Bei den übrigen geplanten Massnah-

men aus der ersten Lesung, also der Anhebung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0,15 Prozentpunkte, der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre (für Jahrgänge 1958 und jünger) und der vorübergehenden Aussetzung des Teuerungsausgleichs auf die Renten im Umfang von 4 Prozent, gibt es keine Änderungen. Auf mehrfachen Wunsch der Abgeordneten wurde das Inkrafttreten der Beitragserhöhungen auf den 1. Januar 2018 (anstatt wie bisher 2017) angepasst. Aller Voraussicht nach werden die Abgeordneten die Revision des AHV-Gesetzes im Mai-Landtag in zweiter Lesung behandeln und die Vorlage verabschieden.